

Einzelhandel in Rumänien: Wie müssen Verbrauchern Preise mitgeteilt werden?

von Mihai Lanțoș LL.M.

Rechtsanwalt (RO), Insolvenzverwalter (RO)

Verbraucherschutz ist europaweit ein aktuelles und häufig diskutiertes Thema. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen meist die Verträge zum Verkauf von Gütern an Endverbraucher und die damit verbundenen Verbraucherrechte, die vor dem Abschluss des jeweiligen Vertrags ent- oder bestehen.

Ein wesentlicher Bestandteil jedes Verbrauchervertrages ist natürlich der Preis; er ist in der Praxis häufig Streitgegenstand und unterliegt oft Kontrollen der Verbraucherschutzbehörde. Nachfolgend werden wichtige Regelungen des rumänischen Recht in Bezug auf die Preisangabe im Bereich des Retail-Handels erklärt.

Maßstab: der „durchschnittliche Verbraucher“

Im Mittelpunkt des Verbraucherschutzes steht immer der Verbraucher. Jedoch bestehen naturgemäß wesentliche Unterschiede zwischen Endverbrauchern in Bezug auf Ausbildung, Erfahrung, Alter, Sprachkenntnisse u.a. Gesetzlich wurde diese Diskrepanz – auch in Rumänien – durch die Einführung des Begriffs des *durchschnittlichen Verbrauchers* (rum. „consumatorul mediu“) gelöst. Die Verpflichtungen eines Verkäufers in Bezug auf den Verbraucherschutz sind dann eingehalten, wenn ein *durchschnittlicher Verbraucher*, der vernünftig informiert ist, vorsichtig und bedacht/ wohlüberlegt die Entscheidung zum Kauf von Verbraucherwaren treffen kann.

Die Erfüllung der Verpflichtungen zum Verbraucherschutz wird somit nicht nach einem subjektiven (an der Person eines tatsächlichen Verbrauchers orientierten) Maßstab geprüft. Maßgeblich ist vielmehr der Maßstab eines objektiven, abstrakten, *durchschnittlichen Verbrauchers*.

Dies bezweckt den Schutz aller Käufer. Obwohl Behörden und Gerichte diesen Begriff auslegen können (was in der Praxis oft zu Streitigkeiten führt), ist dies u.E. gegenüber einer Regelung, die auf diesen Begriff verzichtet, vorzuziehen.

Wie müssen Verbrauchern Preise präsentiert werden?

Rumänische Endverbraucher haben das Recht, vollumfänglich und klar über den Kaufpreis der Güter/ Leistungen informiert zu werden. Hierfür gelten folgende Grundregeln:

1. Preise müssen klar (ausdrücklich), lesbar und leicht identifizierbar sein;
2. Sie sind in der Währung RON anzugeben. Auch wenn andere Währungen (z.B. Euro) verwendet werden, muss der Preis in RON klar und leicht zu erkennen sein;
3. Preise müssen alle Steuern, Gebühren usw. beinhalten; Verbraucher müssen den Wert, der am Ende (z.B. an der Kasse) zu bezahlen ist, sehen und leicht erkennen können;
4. Die Preise müssen ohne weiteren Anfragen ersichtlich sein (z.B. bei Verkaufspersonal);

5. Preise müssen auf den einzelnen Waren, neben diesen Waren, auf den Regalen erscheinen oder den Verbrauchern anhand von Preislisten oder Katalogen zugänglich sein.

Strenge Verpflichtungen für Verkäufer bei Preisreduzierungen

Da bei Preisreduzierungen erhebliche Spielräume für unlautere Praktiken auftreten können, müssen in diesem Bereich strenge Regeln beachtet werden.

Bei Reduzierungen sind Verkäufer verpflichtet, die Preise in absolutem Wert anzugeben: sowohl der ursprüngliche Wert (meist durchgestrichen) als auch der reduzierte Preis sind unter Beachtung der o.g. Bedingungen anzugeben. Dies gilt auch für Reduzierungen auf Prozentbasis: rumänische Verbraucher müssen den endgültigen Wert, der an der Kasse zu bezahlen ist, kennen.

Auch die Gründe für Preisreduzierungen sind streng geregelt. So dürfen Lagerräumungen ausschließlich zwischen dem 15. Januar und dem 15. April sowie dem 1. August und dem 31. Oktober stattfinden. Preise von Waren, die für ein bestimmtes Ereignis gedacht sind (Sport-Meisterschaften, Feiertage u.ä.) dürfen erst nach dem Ereignis reduziert werden. Der Umzug oder die Einstellung der Aktivität des Verkäufers ist stets ein Grund für einen Ausverkauf.

In einigen Reduzierungsfällen darf der Preis auch unter den Ankaufspreis gesenkt werden, bei allgemeinen Preissenkungen darf der reduzierte Preis jedoch nicht unter dem Ankaufspreis liegen (Verbot von Dumpingpreisen).

Jedwede Reduzierung muss den geringsten Preis, der für wenigstens 30 Tage in derselben Verkaufsfläche angewendet wurde, beachten. Der reduzierte Preis muss damit unter dem geringsten Preis der letzten 30 Tage liegen.

Selbstverständlich hat der Verkäufer Nachweise der Einhaltung all dieser Bedingungen vorzuhalten und auf Anfrage der Behörden vorzulegen.

Fazit

Die Verpflichtungen zur Angabe von Kaufpreisen sind im rumänischem Recht eingehend beschrieben. Dieser Beitrag beschränkt sich auf die wesentlichen Verpflichtungen eines Einzelhändlers. Je nach Art der Ware oder des Verkaufs (z.B. Fernabsatz) können jedoch weitere Pflichten bestehen.

Das Prinzip ist dabei stets unverändert: Verbraucher müssen vollumfänglich und richtig informiert werden, um eine Kaufentscheidung aufgrund klarer Information treffen zu können.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.

Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F.: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro